

**Aarburg; Rechtserwerb für den Ausbau  
der Erschliessung «Högerli» (Projekt, Rodung,  
formelle Enteignung – kombinierte Auflage)**

Der Erschliessungsplan, die Projektpläne, die Enteignungstabelle, der Landerwerbsplan, der technische Bericht, das Rodungsgesuch und die Übertragung des Enteignungsrechts auf die Benag AG (Protokollauszug des Gemeinderates Aarburg vom 1. März 2010, § 132 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]) sowie die nachgereichten Unterlagen liegen **vom 20. September 2010 bis 19. Oktober 2010** auf der Gemeindekanzlei Aarburg zur Einsichtnahme auf.

Innert der Auflagefrist sind beim Gemeinderat Aarburg zuhanden der Schätzungskommission schriftlich anzumelden:

- a) Einwendungen gegen die Enteignung oder deren Umfang und Begehren um Planänderung; Anträge, die bereits mit Einwendungen gegen den Nutzungsplan oder das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind unzulässig;
- b) Entschädigungsforderungen;
- c) Begehren um Ausdehnung der Enteignung;
- d) Begehren um Sachleistung. (§ 152 Abs. 1 BauG)

Das gilt auch für Eingaben betreffend das Bauprojekt und das Rodungsgesuch.

Diese Eingaben sind auch zu machen, wenn Verhandlungen für eine gütliche Einigung noch im Gange sind, sofern innerhalb der Frist eine schriftliche Vereinbarung nicht zustande kommt.

Wenn durch das Projekt in die Rechte von Nutzniessern oder anderen dinglich Berechtigten, von Mietern oder Pächtern eingegriffen wird, ersuchen wir Sie, diese auf das laufende Enteignungsverfahren aufmerksam zu machen (§ 133 Abs. 1 BauG).

Ohne Zustimmung des Enteigners dürfen an den betroffenen Grundstücken keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (§ 156 Abs. 1 BauG).

Schätzungskommission nach Baugesetz  
Der Präsident: E. Hauller

Aarau, 8. September 2010